

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VII/2010/139
Kreisausschuss	nichtöffentlich	09.09.2010
Kreistag	öffentlich	09.09.2010

Tagesordnungspunkt Betrauungsakt für die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH (EU-Beihilferecht)

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Aurich betraut die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH mit dem als Anlage 1 beigefügten Akt mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung in Aurich.

Sach- und Rechtslage:

Für Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft sind alle geldwerten Vorteile, insbesondere Defizitausgleiche, Bürgschaftsübernahmen usw., die sie von ihrem Träger erhalten, beihilferechtliche Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechtes. (Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag).

Diese sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und unterliegen grundsätzlich der Notifizierungspflicht (alle Beihilfen sind vor der Gewährung der Kommission anzumelden, Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag) und dem Durchführungsverbot (vor einer abschließenden Entscheidung der Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden, Art 88 Abs. 3 EG-Vertrag).

Die EU-Kommission hat im November 2005 mit dem sogenannten Monti-Paket ein Maßnahmenpaket zum europäischen Beihilferecht veröffentlicht, das nach einem Übergangszeitraum Ende 2006 in Kraft getreten und als unmittelbar geltendes Recht zu beachten ist. Es regelt die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden.

Das Monti-Paket will staatliche und kommunale Ausgleichszahlungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen erleichtern. Dazu werden in der Entscheidung der Kommission Voraussetzungen bestimmt, unter welchen Bedingungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden als, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der in Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag verankerten Notifizierungspflicht freigestellt werden können.

Die Entscheidung bezieht Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser ausdrücklich mit ein (Art.2 (1) Buchstabe b der Entscheidung).

Die Bedingungen für eine Freistellung von der Notifizierungspflicht und dem Durchführungsverbot auf Basis des Monti-Pakets sind im wesentlichen:

- Die Ausgleichszahlung muss für Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag gewährt werden.
- Der öffentliche Auftrag des Unternehmens zur Durchführung von Dienstleistungen im allgemeinem wirtschaftlichem Interesse muss im Wege eines oder mehrerer öffentlicher Rechtsakte übertragen worden sein (Betrauungsakt) aus dem:
 - o Art und Dauer der Gemeinwohlverpflichtung;
 - o das beauftragte Unternehmen und der geografische Geltungsbereich;
 - o Art und Dauer der dem Unternehmen gewährten ausschließlichen oder besonderen Rechte;
 - o die Parameter für die Berechnung, Überwachung und etwaige Änderung der Ausgleichszahlungen
 - o und die Vorkehrungen, die getroffen wurden, damit keine Überkompensierung entsteht bzw. etwaige überhöhte Ausgleichszahlungen zurückgezahlt werden, hervorgehen muss.
- Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite abzudecken. Der Ausgleich muss ausschließlich zum Funktionieren der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verwendet werden. Machen diese Dienstleistungen nur einen Teil der Tätigkeit des Unternehmens aus, müssen die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der betreffenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und der Ausführung von anderweitigen Leistungen in den Büchern getrennt ausgewiesen werden.
- Es sind regelmäßig Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Unternehmen keine unangemessen hohen Ausgleichszahlungen erhalten.
- Die Erfüllung der Voraussetzungen wird in Unterlagen festgehalten, die der EU Kommission auf deren schriftliches Verlangen ausgehändigt werden können.

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt für die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH schafft entsprechend der Entscheidung der Europäischen Kommission die rechtliche Grundlage, um der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH auch zukünftig EU-beihilferechtlich unbedenklich Trägerzuwendungen wie z. B. Defizitausgleich, Übernahme von Bürgschaften usw. gewähren zu können.

Seit 2008 erhält die Ubbo-Emmius-Klinik-Vermögensverwaltung einen Zuschuss aus dem allgemeinen Haushalt des Landkreises in Höhe von ca. 300.000,-- Euro zur Abdeckung der Zinslasten auch aus Altschulden. Eine weitere Defizitabdeckung ist für die Zukunft nicht vorgesehen. Nach hiesiger Rechtsfassung wird durch diese Zahlung an die Ubbo-Emmius-Klinik-Vermögensverwaltung keine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts an die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH bewirkt. Der Betrauungsakt soll deshalb rein vorsorglich und hilfsweise durchgeführt werden. Die Vorlage ist im wesentlichen einer Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Emden nachempfunden, die dieser am 11.03.2010 für das Hans-Susemihl-Krankenhaus beschlossen hat.

Anlagen:

Betrauungsakt
Anlage zum Betrauungsakt

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:		
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr		Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	
Haushaltsstelle:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Betrag:		
Erstellungsdatum: 27.08.2010			Unterschrift <i>L.V. H. Sen</i>		

Betrauung der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Landkreis Aurich

I. Präambel

Der Landkreis Aurich, handelnd durch den Landrat, betraut die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH (nachfolgend Gesellschaft) nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Vorgaben mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Landkreises Aurich auf der Grundlage der ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, ABI. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005) -Freistellungsentscheidung- und der RICHTLINIE 2005/81/EG DER KOMMISSION vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABI. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005).

II. Rechtliche Verhältnisse

(1) Nach § 1 i.V.m. § 2 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes (Nds. KHG) hat der Landkreis Aurich im Wege seines Sicherstellungsauftrags sicherzustellen, dass die nach dem Krankenhausplan bedarfsgerechte Klinik errichtet und betrieben wird. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von gemeinwirtschaftlichem Interesse.

(2) Aus dem aktuell aufgestellten Krankenhausplan ergibt sich, dass die Gesellschaft durch das Vorhalten von aktuell 581 Planbetten die bis dahin getroffenen Festlegungen der Zahl der Krankenhausplanbetten und der fachlichen Gliederungen erfüllt und zwei öffentliche Krankenhäuser betreibt. Im Krankenhausplan 2009 ist die Gesellschaft in Aurich mit 309 Planbetten und in Norden mit 258 Planbetten und 14 teilstationären Plätzen aufgenommen. Durch die Orientierung des Krankenhausplans an der Ärztlichen Weiterbildungsordnung wird die Grundlage für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen und pflegerischen Aus-, Weiter- und Fortbildung gelegt.

(3) Durch die Trägerschaft garantiert der Landkreis Aurich den Bürgern verlässlich die Einhaltung des öffentlichen Auftrages zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Krankenhausversorgung.

III. Betrautes Unternehmen

Ziel der Gesellschaft ist die Förderung und Sicherstellung der öffentlichen Gesundheitsversorgung für den Landkreis Aurich und sein Umland. Sie bietet im Rahmen ihrer sachlichen und gesetzlichen Möglichkeiten eine stationäre, teilstationäre und ambulante Diagnostik und Therapie an.

Der gemeinnützige Betrieb der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH sowie alle damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe bilden den Gegenstand der Gesellschaft. Die Gesellschaft beabsichtigt, die ärztliche, pflegerische, technische und kaufmännische Führung dieser Einrichtungen mit dem Ziel einer bestmöglichen und zugleich wirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung sowie die Ausbildung in eigenen Ausbildungsstätten zu betreiben.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages darf die Gesellschaft alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen, die die Zweckbestimmung unmittelbar und mittelbar erfüllen, vornehmen. Insbesondere ist sie berechtigt, Betriebe oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen und sich an solchen zu beteiligen, wenn dem Zweck des Unternehmens gedient wird.

Die Gesellschaft hat somit die Versorgung der Bevölkerung im Rahmen des durch den Landes-Krankenhausplan festgelegten Versorgungsauftrages sicherzustellen.

Die Gesellschaft hat 3 Tochtergesellschaften, deren Unternehmensgegenstände nicht den Betrieb öffentlicher Krankenhäuser beinhalten.

Gegenstand der Gesellschaft Krankenhaus Aurich Service GmbH (KAS) ist die Unterhaltung von Serviceeinrichtungen im Bereich der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH Aurich, Neben- und Hilfsleistungen für den Krankenhausbetrieb oder für externe Kostenträger. Hierzu gehört bspw. die Bereitstellung von Dienstleistungen für die Gesellschaft.

Gegenstand der Gesellschaft MVZ Norden GmbH ist der Betrieb von medizinischen Versorgungszentren im Sinne von § 95 SGB V (ambulante fachübergreifende vertragsärztliche Versorgung), insbesondere der "MVZ Norden GmbH". Zudem gehört dazu die Erbringung von Dienstleistungen für Krankenhäuser und andere Gesundheitsversorger.

An der OFM – Ostfriesische Frischmenü GmbH – ist die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH Mehrheitsgesellschafterin. Gegenstand des Unternehmens ist die Patienten- und Mitarbeiterversorgung der Klinik Aurich sowie die Durchführung aller, die dem Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind.

IV. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der betrauten Unternehmen

Der Landkreis Aurich betraut die Gesellschaft mit der seit vielen Jahren bereits praktizierten Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags gem. § 1 i.V.m. § 2 Nds. KHG in Verbindung mit den in Ziffer II. Abs. (2) des Betrauungsaktes genannten an – die Gesellschaften adressierten- Bescheid erforderlich ist..

Die Gesellschaft wird mit den nachstehenden Dienstleistungen betraut:

Die in der Präambel beschriebene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst folgende Einzelpflichten der Gesellschaft zum Zwecke der Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung des Landkreises Aurich und sein Umland, soweit dies insbesondere der regionalen Funktion des Landkreises Aurich entspricht.

(1) Medizinische Versorgungsleistungen:

Medizinisch zweckmäßige und ausreichende stationäre Versorgung der Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen in den jeweiligen hauptamtlichen Abteilungen und einer teilstationären Abteilung sowie teilstationärer Leistungen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer I. spezifiziert sind sowie die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der ambulant versorgten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer I. spezifiziert sind;

(2) Sonstige Tätigkeiten zur medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Untersuchung und Behandlung von Patienten im Rahmen der Gesundheitsversorgung, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer II. spezifiziert sind;

(3) Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, die in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer III. spezifiziert sind.

(4) Nicht erfasst von dem Betrauungsakt sind Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen und in der Anlage dieses Betrauungsaktes unter Ziffer IV. spezifiziert sind.

V. Ausgleichsleistungen

(1) Der in diesem Betrauungsakt verwandte Begriff der "Ausgleichsleistung" erfasst den rechtstechnischen Begriff der "Ausgleichzahlung" als jeder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährte Vorteil im Sinne der beihilfenrechtlichen Rechtsgrundlagen.

(2) Der Ausgleich von aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen (=Kosten im Zusammenhang mit der Deckung des Investitionsbedarfs sowie sonstige Kosten des laufenden Krankenhausbetriebs) soll in erster Linie durch folgende Maßnahmen vollzogen werden:

Defizitausgleich im Wege einer Zuschussgewährung
bzw. Übernahme von Zinslasten aus Altschulden

(3) Die Ausgleichsleistungen werden ausschließlich gegenüber der Gesellschaft erbracht. Weitergehende Ansprüche auf sonstige Zuwendungen erwachsen der Gesellschaft aus dieser Betrauung nicht.

Die mit Hilfe der unter Absatz 2 dargestellten Maßnahmen zu tragenden ausgleichsfähigen Aufwendungen bemessen sich nach den zur Ausführung der gemeinwirtschaftlichen Leistung benötigten Kosten. Sie bemessen sich hinsichtlich eines Defizitausgleichs der Höhe nach an dem jährlich nach Ende des Geschäftsjahres durch den Kreistag des Landkreises Aurich zu beschließenden Zuschuss.

Die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind unter Berücksichtigung aller Einnahmen der Gesellschaft ermittelt worden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden. Ebenso werden Erträge aus den nicht gemeinwirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen im Sinne des Abschnitts IV. (4) berücksichtigt. Eine evtl. vorhandene angemessene Rendite aus dem für diesen Bereich eingesetzten Eigenkapital ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Eventuelle Kosten aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen. Die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird in einem hierzu gesondert aufzustellenden Jahresbericht, den die Gesellschaft jährlich bis zum 30.06. des Folgejahres in Schriftform zu erstellen hat, nachgewiesen. Der Landkreis Aurich kann verlangen, dass

dieser Jahresbericht von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ einem Wirtschaftsprüfer mit einem Testat versehen wird, ob die Höhe der geleisteten Aufwendungen angemessen war.

(4) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Kosten für die Einzelpflichten gemäß Abschnitt IV. in Trennungsrechnungen gemäß den Grundsätzen des Transparenzrichtlinien- Gesetzes erfasst werden. Diese Trennungsrechnungen haben insbesondere den Nachweis zu enthalten, dass die Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Veranlassung als anerkanntem Rechnungslegungs- und Kostenzuordnungsgrundsatz erfolgt ist. Zudem ist nachzuweisen, dass dem Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausschließlich die der Gesellschaft zufließenden Defizitausgleiche zugute kommen, indem dieser Bereich wie auch die übrigen Tätigkeiten der Gesellschaft in der Trennungsrechnung mit ihren Erlösen und Aufwendungen getrennt dargestellt werden.

Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen testieren lassen und dem Landkreis Aurich in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben. Dabei ist auf alle in Absatz 2 dargestellten Maßnahmen einzugehen. Die Trennungsrechnung sollte möglichst aus dem in der Gesellschaft eingesetzten Rechnungs- und Berichtswesen abgeleitet werden.

VI. Besonderheiten gegenüber der MVZ Norden GmbH

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die MVZ Norden GmbH, und durch die Gesellschaft im Rahmen der unter Ziffer V. genannten Ausgleichsleistungen finanziert wird, in einer gesonderten Trennungsrechnung zu erfassen und dem Betrieb des MVZ in Rechnung zu stellen. Die Tochtergesellschaft wird mit den tatsächlich entstehenden marktüblichen Kosten belastet. Dies gilt insbesondere für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten primär innerhalb des Bereichs der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt IV. veranlasst waren.

(2) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Tochtergesellschaft transparent nach Maßgabe von Abschnitt V. erfasst werden. Sie wird die Trennungsrechnungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen testieren lassen und dem Landkreis Aurich in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben.

VII. Besonderheiten gegenüber der Krankenhaus Aurich Service GmbH

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Krankenhaus Aurich Service GmbH (nachfolgend Tochtergesellschaft), und durch die Gesellschaft im Rahmen der unter Ziffer V. genannten Ausgleichsleistungen finanziert wird, in einer gesonderten Trennungsrechnung zu erfassen und der Tochtergesellschaft in Rechnung zu stellen. Die Tochtergesellschaft wird mit den tatsächlich entstehenden marktüblichen Kosten belastet. Dies gilt insbesondere für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten primär innerhalb des Bereichs der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt IV. veranlasst waren.

(2) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Tochtergesellschaft transparent nach Maßgabe von Abschnitt V. erfasst werden. Sie wird die Trennungsrechnungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen testieren lassen und dem Landkreis Aurich in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben.

VIII. Besonderheiten gegenüber der Ostfriesischen Frisch Menü GmbH

(1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Ostfriesische Frisch Menü GmbH (nachfolgend Tochtergesellschaft), und durch die Gesellschaft im Rahmen der unter Ziffer V. genannten Ausgleichsleistungen finanziert wird, in einer gesonderten Trennungsrechnung zu erfassen und der Tochtergesellschaft in Rechnung zu stellen. Die Tochtergesellschaft wird mit den tatsächlich entstehenden marktüblichen Kosten belastet. Dies gilt insbesondere für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungskosten primär innerhalb des Bereichs der gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt IV. veranlasst waren.

(2) Die Gesellschaft trägt dafür Sorge, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen durch die Tochtergesellschaft transparent nach Maßgabe von Abschnitt V. erfasst werden. Sie wird die Trennungsrechnungen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen testieren lassen und dem Landkreis Aurich in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben.

VIX. Überkompensierung

(1) Die Ausgleichsleistungen nach Abschnitt V. dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken.

(2) Die Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz 1 wird von der betrauten Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem Ausgleichsleistungen gewährt wurden, durch geeignete Unterlagen (insbesondere Jahresabschluss und Trennungsrechnung) nachgewiesen. Diese Unterlagen sind dem Landkreis Aurich zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Landkreis Aurich fordert die Gesellschaft zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen auf. Soweit Leistungen, die durch den Betrieb des MVZ in der Tochtergesellschaft beansprucht werden, nicht entsprechend den tatsächlich entstehenden, marktüblichen Kosten gegenüber der Tochtergesellschaft in Rechnung gestellt und durch diese gezahlt werden, erfolgt auch insoweit die Rückforderung in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich berechneten/gezahlten Betrag und den tatsächlich entstandenen Kosten.

Entsprechendes gilt in den Fällen, dass Ausgleichsleistungen ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwandt wurden (insbesondere bei der Umwidmung von Wirtschaftsgütern).

X. Verantwortlichkeiten

Der Landkreis Aurich und die Gesellschaft benennen jeweils eine für die Betreuung verantwortliche Stelle zur fachlichen und finanziellen Koordination. Auf Ebene der Gesellschaft wird diese Aufgabe von der Geschäftsführung wahrgenommen. Alle Beteiligten haben darüber zu wachen, dass die zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erforderlichen Kosten in der Aufstellung des Wirtschaftsplans und im Wege einer ordnungsgemäßen Trennungsrechnung ausgewiesen werden.

XI. Geltungsdauer

(1) Die Betreuung erfolgt rückwirkend und auf unbestimmte Zeit. Die Betreuung endet, wenn der Landkreis Aurich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die Gegenstand dieser Betreuung sind, aus zwingenden Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betreuung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betreuung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betreuung, so gilt die Betreuung im Übrigen fort.

(2) Der Landkreis Aurich kann diese Betreuung auch für Einzelpflichten aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die Gesellschaft geschaffen wird, der eine Fortsetzung der Betreuung für den Landkreis Aurich unzumutbar macht. Eine beabsichtigte Beendigung der durch diese Betreuung geschaffenen Ausgleichregelung und ihrer Grundlagen ist der Gesellschaft durch eine schriftliche

Ankündigung unter Anführung von Gründen mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme oder Beseitigung des wichtigen Grundes in angemessener Zeit zu geben. Zwischen der Ankündigung und der Beendigung muss mindestens eine Frist von 12 Monaten liegen.

XII. Anpassungsklausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht. Der Landkreis Aurich wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauung gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

(2) Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen, unter denen diese Betrauung ergangen ist, grundlegend ändern und ist in Folge dessen die Beibehaltung der Bestimmungen für den Landkreis Aurich oder die Gesellschaft nicht mehr zumutbar, so kann die Betrauung entsprechend angepasst werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass nicht vorhersehbare Ereignisse zu höheren als den geplanten Kosten führen.

XIII. Unterlagenvorhaltung

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Dies gilt insbesondere für die Trennungsrechnungen sowie die Zuordnung der Erlös- und Kostendaten.

XIV. Umsetzung der Betrauung

Die verantwortlichen Stellen im Sinne von Abschnitt VIII. werden beauftragt, diese Betrauung umzusetzen.

Aurich, den 09.09.2010

Anlage zum Betrauungsakt des Landkreises Aurich zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung der Bevölkerung in dem Landkreis Aurich und Umgebung

Das betraute Unternehmen Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH ist im Betrauungsakt verpflichtet worden, die Leistungen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung in des Landkreises Aurich und in der Umgebung zu erbringen. Ferner hat sich das betraute Unternehmen verpflichtet, sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zur sach- und fachgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Leistungen sind wie folgt zu spezifizieren.

I. Medizinische Versorgungsleistungen:

Stationäre Versorgung in den jeweiligen hauptamtlichen Abteilungen und einer teilstationären Abteilung sowie teilstationärer Leistungen sowie medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung und Behandlung der ambulant versorgten Patienten in den jeweiligen Abteilungen der:

- | | |
|--|-----------|
| ▪ Inneren Medizin; | AUR / NOR |
| ▪ Allgemein-, Thorax- und Gefäßchirurgie; | AUR / NOR |
| ▪ Unfallchirurgie und Orthopädie; | AUR / NOR |
| ▪ Gynäkologie und Geburtshilfe;; | AUR |
| ▪ Kinder- und Jugendmedizin; | AUR / NOR |
| ▪ Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik; | NOR |
| ▪ Anästhesiologie und Intensivmedizin; | AUR / NOR |
| ▪ Radiologie; | AUR / NOR |
| ▪ Strahlentherapie und Onkologie | AUR |
| ▪ HNO-Heilkunde; | AUR / NOR |
| ▪ Physikalische Therapie; | AUR / NOR |
| ▪ Ambulante Rehabilitation; | AUR / NOR |
| ▪ Zentrallabor; | AUR / NOR |
| ▪ Apotheke; | AUR |

Ambulantes Operationszentrum.

II. Sonstige Tätigkeiten zur medizinisch zweckmäßigen und ausreichenden Untersuchung und Behandlung im Rahmen der Gesundheitsversorgung wie:

- Durchführung des Notarztdienstes;
- Betrieb eines Computertomographen und Kernspintomographen (in Kooperation).

III. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie:

- Fachkurse zur Gesundheitsförderung.

IV. Daneben erbringt das Unternehmen "Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH" Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, wie:

- Zytostatika-Lieferungen an öffentliche Apotheken;
- Vermietung von Räumen und Gegenständen an externe Dienstleister;
- Erbringung physiotherapeutischer Leistungen für Sportvereine und Wirtschaftsunternehmen;
- Apothekenlieferungen an Dritte;